

Gemeinde Epfenbach
Rhein-Neckar-Kreis

S A T Z U N G

**für den Wochenmarkt der Gemeinde
Epfenbach**

(WOCHENMARKTSATZUNG)

Der Gemeinderat der Gemeinde Epfenbach hat auf Grund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2 ff Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung am 26. September 2007 folgende

Satzung für den Wochenmarkt der Gemeinde Epfenbach (Wochenmarktsatzung)

beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Epfenbach betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung. Sie trifft als Veranstalterin die notwendigen Anordnungen für die Durchführung des Wochenmarktes.

§ 2 Platz- und Zeitbestimmungen

- (1) Der Wochenmarkt findet in Epfenbach jeden Dienstag und Freitag auf dem Rathausplatz statt. Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der Wochenmarkt jeweils am vorhergehenden Werktag statt.
- (2) Der Wochenmarkt ist dienstags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und freitags von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet.
- (3) Die Festsetzung alternativer Plätze, Markttag und Öffnungszeiten für den Markttag ist der Gemeinde Epfenbach als Veranstalterin im Bedarfsfall möglich.

§ 3 Standplätze

- (1) Auf dem ausgewiesenen Platz für den Wochenmarkt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze auf Dauer oder für einen bestimmten Zeitraum. Der Veranstalter weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Sie dürfen nicht eigenmächtig gewechselt werden. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung oder Behaltung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
- (3) Ist der zugewiesene Platz nicht spätestens eine Stunde nach Beginn des Marktes bezogen, so kann der Platz einem anderen Verkäufer zugewiesen werden. Entschädigungsansprüche können nicht geltend gemacht werden.
- (4) Die Zuweisung ist nicht übertragbar; sie kann unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen versehen werden.

(5) Die Zuweisung kann widerrufen werden, wenn dies sachlich notwendig wird. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn:

1. der zugewiesene Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
2. der zugewiesene Standplatz ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
3. der Standinhaber oder seine Beauftragten erheblich oder wiederholt gegen die gesetzlichen Bestimmungen über den Marktverkehr oder gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben,
4. der Standinhaber die Gebühren nicht bezahlt.

(6) Wird die Zuweisung widerrufen, so kann die Marktbehörde die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 4

Verkaufseinrichtungen

(1) Mit dem Aufbau der Verkaufsstände darf frühestens 1 Stunde vor Beginn des Marktes begonnen werden. Der Aufbau sowie die Anfuhr der Waren müssen mit Beginn des Marktes beendet sein. Der Marktbereich muss bis spätestens 1 Stunde nach Ende des Marktes von sämtlichen Geräten und Fahrzeugen geräumt sein. Den Auf- und Abbau haben die Händler selbst zu besorgen.

(2) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sie müssen den gesetzlichen Vorschriften über den Umgang mit Lebensmitteln entsprechen.

(3) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufseinrichtungen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in vorbezeichneter Weise anzugeben.

(4) Das Anbringen von anderen als in Absatz 3 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

§ 5

Verhalten und Ordnung auf dem Markt

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten, sowie die Anordnung der Marktbehörde zu befolgen. Die allgemein gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene und Baurecht sind zu beachten.

(2) Jeder Teilnehmer hat sich auf dem Markt so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Unzulässig ist insbesondere:

1. Waren im Umhergehen anzubieten,
2. Werbemittel aller Art oder sonstige Gegenstände ohne Genehmigung zu verteilen,
3. die Versteigerung von Waren,
4. das Anbieten von Waren durch Lautsprecher,

5. jede Behinderung der Verkaufstätigkeit anderer Standinhaber,
6. das Mitführen von Kraftfahrzeugen durch Marktbenutzer oder Dritter,
7. das Befahren des Marktbereiches und das Abstellen von Fahrzeugen im Marktbereich, sofern sie nicht als Verkaufseinrichtungen zugelassen sind, bzw. sonst von Marktbesckickern mitgeführt werden,
8. das Mitführen und Laufen lassen von Hunden, ausgenommen Blindenführhunde.

(3) Soweit es zur Durchführung der Vorschriften über den Marktverkehr erforderlich ist, sind die mit der Überwachung beauftragten Personen befugt, die Standplätze und Verkaufseinrichtungen zu betreten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich auf Verlangen auszuweisen.

§ 6

Handel mit Lebensmitteln

(1) Personen, die auf dem Markt mit Nahrungs- und Genussmitteln umgehen, haben sich und Ihre Kleidung stets sauber zu halten. Sie dürfen nicht mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet sein.

(2) Nahrungs- und Genussmittel dürfen nur in gesundem, reinem, frischem und hygienisch einwandfreiem Zustand zum Markt gebracht werden.

(3) Sämtliche Lebensmittel sind so zu lagern und zum Verkauf anzubieten, dass sie vor Verunreinigung, Insekten, Witterungs- und sonstigen nachteiligen Einflüssen geschützt sind. Sofern sie nicht hygienisch verpackt sind, dürfen sie nur in Behältnissen auf den Boden gestellt werden.

(4) Lebende Tiere dürfen nicht zum Verkauf angeboten werden.

§ 7

Sauberhalten des Marktes

Die Marktbesckicker (Anbieter) und die Marktbenutzer (Käufer) sind angehalten, Abfälle aller Art selbst zu beseitigen. Dabei ist zu beachten, dass Verpackungsmaterialien von der öffentlichen Abfallentsorgung ausgeschlossen und nach der geltenden Verpackungsordnung vom Marktbesckicker selbst zu entsorgen sind.

§ 8

Haftung

(1) Das Betreten des Marktes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Epfenbach haftet bei Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

(2) Der Veranstalter kann in besonders gelagerten Fällen den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung vor der Zuteilung eines Standplatzes verlangen.

§ 9
Gegenstände des Wochenmarktes

Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung genannten Waren angeboten werden, sowie Waren, die durch Rechtsverordnung nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung besonders zugelassen sind.

§ 10
Marktgebühren

- (1) Für die Benutzung des Wochenmarktes werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung des zugewiesenen Standplatzes.

§ 11
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer zu Verkaufs- oder anderen Zwecken einen Standplatz benutzt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12
Höhe der Gebühren

(1) Jede Benutzung des Marktbereiches und seiner Einrichtungen ist gebührenpflichtig. Als Jahresgebühr wird erhoben:

für Stände bis 10 m ²	51,00 Euro (EUR)
für Stände von 11 bis 30 m ²	153,00 Euro (EUR)
für Stände über 30 m ²	204,00 Euro (EUR)

(2) Für die Benutzung eines Stromanschlusses zum Betrieb von elektrischen Kleingeräten sind pro Anschluss und Tag 1,50 Euro (EUR) zu entrichten.

§ 13
Entstehung, Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Nutzung des zugeteilten Standplatzes oder der Inanspruchnahme der Leistung.
- (2) Die Fälligkeit der Gebühren tritt mit Bekanntgabe der Forderung ein.
- (3) Die Gebühren sind auf Anforderung an den Veranstalter bzw. dessen Beauftragten sofort zu zahlen.

§ 14 **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 1 Waren von einem nicht zugewiesenen Standplatz aus verkauft
2. § 3 Abs. 6 dem Räumungsverlangen nicht nachkommt
3. § 5 Abs. 1 Anordnungen nicht befolgt
4. § 5 Abs. 2 Nr. 1 Waren im Umhergehen anbietet
5. § 5 Abs. 2 Nr. 2 Werbematerial oder sonstige Gegenstände ohne Genehmigung verteilt
6. § 5 Abs. 2 Nr. 3 Waren versteigert
7. § 5 Abs. 2 Nr. 4 Waren durch Lautsprecher anbietet
8. § 5 Abs. 2 Nr. 5 andere Standinhaber bei der Verkaufstätigkeit hindert
9. § 5 Abs. 2 Nr. 6 und 7 Fahrzeuge mitführt oder abstellt
10. § 5 Abs. 2 Nr. 8 Hunde mitführt oder laufen läßt
11. § 6 Abs. 1 beim Umgang mit Nahrungs- und Genussmitteln seine Kleidung nicht sauber hält oder mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet ist,
12. § 6 Abs. 2 Nahrungs- und Genussmittel nicht in gesundem, reinem, frischem und hygienisch einwandfreiem Zustand zum Markt bringt,
13. § 6 Abs. 3 sämtliche Lebensmittel nicht entsprechend den dortigen Vorgaben lagert und bereitstellt,
14. § 6 Abs. 4 lebende Tiere zum Verkauf anbietet,
15. § 7 anfallende Abfälle nicht beseitigt,
16. § 9 andere Waren anbietet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro (EUR) und bei fahrlässigen Verstößen bis zu 250 Euro (EUR) geahndet werden.

(3) Sonstige im Bundes- oder Landesrecht enthaltene Straf- und Bußgeldbestimmungen bleiben unberührt.

§ 15 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten die Satzung für den Wochenmarkt der Gemeinde Epfenbach (WOCHENMARKTSATZUNG) vom 23. März 1994 sowie ihre Änderungssatzungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim zustande kommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn Sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Epfenbach, den 26. September 2007



A handwritten signature in black ink, appearing to read "J. Bösenacker".

(BÖSENECKER)
Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde am 12. Oktober 2007 durch Einrücken in den amtlichen Teil des von den Gemeinden Epfenbach, Helmstadt-Bargen, Neckarbischofsheim, Neidenstein, Reichartshausen, Waibstadt und vom Gemeindeverwaltungsverband Waibstadt gemeinsam herausgegebenen Nachrichtenblatt öffentlich bekanntgemacht. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Ausgabe des Nachrichtenblattes. Die Bekanntmachung erfolgt somit nach den Bestimmungen der Satzung der Gemeinde Epfenbach über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976. Die Satzung wurde am 16. Oktober 2007 der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Epfenbach, den 16. Oktober 2007



A handwritten signature in black ink, appearing to read "J. Bösenacker".

(BÖSENECKER)
Bürgermeister